



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin:	Janina Kluge
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1304
Telefax:	+49 3904 7240-51304
E-Mail:	kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Archiv - Gebührensatzung

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598) in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) für das Land Sachsen-Anhalt in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive des Landkreises Börde“ beschlossen:

Satzungstitel

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive (Gebührensatzung)

Beschlussinformationen

Kreistag:	16.04.2008
Beschluss-Nummer:	144/40/2008
Veröffentlichung Amtsblatt:	Nr. 25 vom 27.04.2008
Inkraftsetzung:	01.05.2008

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

**Satzung
des Landkreises Börde
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive
(Gebührensatzung)**

- Lesefassung -

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Archive des Landkreises Börde (im folgenden Text kurz „Archive“ genannt) ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Archive werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem anhängenden Gebührenverzeichnis erhoben werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer der Archive. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn Angelegenheiten:
1. der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweisungswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfängern des öffentlichen Dienstes ergeben,
 3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 4. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Arbeitsaufwand erfordern,
 5. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind,
 6. nachweislich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder Graduierungszwecken dienen,
 7. schulische Belange betreffen.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. das Land Sachsen-Anhalt,

3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner:
 1. wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 2. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG und
 3. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen.

**§ 4
Auslagen**

- (1) Neben den im Anhang festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
 2. die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.
- (2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

**§ 5
Gebührenfestsetzung**

- (1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung

(Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Archive.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Archive (Gebührensatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Ohrekreis über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs vom 12.12.2001 und die Benutzungsgebührensatzung des Landkreises Bördekreis vom 04.09.2002 außer Kraft.

I.	Grundgebühren	
(2)	Benutzung des Archivs pro Tag pro Woche Monatskarte Jahreskarte	3,00 EUR 10,00 EUR 20,00 EUR 80,00 EUR
2.	Benutzung für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten pro Tag	5,00 EUR
3.	Benutzung von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert (z. B. Karten, Pläne, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme) pro Tag	5,00 EUR
4.	Benutzung von Zeugnissen pro Stück	2,50 EUR
5.	Benutzung und Ausleihe von Bauakten Benutzung pro Bauobjekt Ausleihe pro Akte/Monat Versäumnisgebühr pro Akte/Woche (Einsichtnahme in Bauakten nur nach Vorlage des Grundbuchauszuges oder der Kaufurkunde durch den Eigentümer. Bei Befragung ist zusätzlich die Vollmacht des Eigentümers vorzulegen.)	5,00 Euro 10,00 EUR 1,00 EUR
II.	Bearbeitung von Anfragen	
1.	Erhebung der Gebühr nach dem Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 EUR
2.	Bei einem überdurchschnittlichen Recherchenaufwand verdoppelt sich die unter Punkt II.1. genannte Gebühr	
III.	Amtliche Beglaubigungen	
1.	Die Erstausfertigung	3,00 EUR
2.	jede weitere Ausfertigung	1,50 EUR
IV.	Anfertigungen von Abschriften, Auszügen, Übersetzungen (Die Inanspruchnahme dieser Leistungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.)	
	Auszüge, Abschriften und Übertragungen in moderne Schrift zuzüglich der Gebühr nach II.1. und II.2. je angefangene A4-Seite	2,50 EUR
	Auszüge, Abschriften und Übertragungen aus schwer lesbarem Archivgut, Übersetzungen fremdsprachlicher archivarischer Texte zuzüglich der Gebühr nach II.1. und II.2. je angefangene A4-Seite	5,00 EUR
V.	Anfertigen von Reproduktionen (sofern seitens des Archivs keine Bedenken hinsichtlich des physischen Zustandes des Archivgutes bestehen)	
1.	Reproduktionen pro Kopie A4 s/w pro Kopie A4 farbig pro Kopie A3 s/w	0,25 EUR 0,70 EUR 0,50 EUR
2.	Reproduktionen aus Original-Zeitungen pro Kopie A4 s/w pro Kopie A3 s/w	1,00 EUR 1,50 EUR

3.	Reproduktionen vom Mikrofilm pro Kopie A4 s/w pro Kopie A3 s/w	0,50 EUR 1,00 EUR
4.	Reproduktionen aus Bauzeichnungen pro Stück s/w	5,00 EUR
5.	Reproduktionen von Postkarten, Fotos und Plakaten pro Kopie A4 s/w pro Kopie A4 farbig pro Kopie A3 s/w	2,00 EUR 3,00 EUR 2,50 EUR
6.	Reproduktionen auf digitalen Medien (DVD, CD-ROM, USB-Stick, Diskette u.ä.) pro Reproduktion pro verwendetem Speichermedium	2,00 EUR 1,00 EUR
VI.	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien (Bei Veröffentlichungen in wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichen Interesse kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden.)	
1.	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie auf CD-ROM in schwarz-weiß, je Blatt oder Ablichtung Auflage bis 100 Stück Auflage bis 1.000 Stück Auflage bis 5.000 Stück Auflage bis 10.000 Stück Auflage bis 50.000 Stück Auflage über 50.000 Stück, je weitere angefangene 10.000 Stück	5,00 EUR 10,00 EUR 20,00 EUR 40,00 EUR 60,00 EUR 15,00 EUR
2.	auf Kalendern, Ansichtskarten, Postern, Plakaten, auf Titelseiten, Vorsatzblättern und Schutzumschlägen in Farbe, je Blatt oder Ablichtung	das Doppelte der Gebühr nach VI.1.
3.	zu Werbezwecken	das Fünffache der Gebühr nach VI.1.
4.	bei Neuauflagen und Nachdrucken	die Hälfte der Gebühr nach VI.1.
5.	zur Einblendung in Online-Dienste eine Woche einen Monat drei Monate sechs Monate ein Jahr	20,00 EUR 30,00 EUR 50,00 EUR 80,00 EUR 150,00 EUR
6.	Wiedergabe in Filmen, Video- und Fernsehproduktionen sowie Tonaufzeichnungen - je angefangene Wiedergabeminute	50,00 EUR
VII.	Nutzung von Räumlichkeiten des Archivs Standort Haldensleben, Bülstringer Str. 30 (Konferenzraum im Dachgeschoss: 96 m ²) pro Tag pro Woche	50,00 EUR 180,00 EUR